Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ergänzende Leitfaden zum Thema verbundene Unternehmen des Bundeswirtschaftsministeriums vom 19. Juli 2024 lässt bedauerlicherweise eine Vielzahl von konkreten Detailfragen zur Zusammenrechnung von Unternehmen im Familienverbund offen bzw. verweist auf die Vergabepraxis der jeweiligen Bewilligungsstelle, die im Einzelfall voneinander differieren können.

In unserer Verantwortung als prüfender Dritte benötigen wir aber iZm den Schlussabrechnungen präzise Klarheit, wie und in welcher Struktur den Verbundunternehmen in der Schlussabrechnung anzugeben sind, da wir zum einen in Ausübung unserer Berufspflichten zutreffende Strukturen plausibilisieren müssen und zum anderen nicht durch eine fehlerhaft erklärte Verbundstruktur mögliche Fördermittel für die Mandanten verlieren können und somit Haftungs-Fälle produzieren.

Fraglich ist nach der Analyse des ergänzenden Leitfaden, ua. welche fest etablierte Bewilligungspraxis die für uns regional zuständige Bewilligungsstelle, *hier Name der Bewilligungsstelle eintragen*, in Bezug auf verbundene Unternehmen im Familienverbund praktiziert.

Bitte klären Sie mit Blick auf die am 30. September 2024 endende Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung kurzfristig mit der *hier Name der Bewilligungsstelle eintragen*, zB. N-Bank, als Bewilligungsstelle folgende Fragen und teilen Sie den Mitgliedern der Kammer mit:

1. Behandelt die Bewilligungsstelle familiäre Verbindungen in der so genannten Kernfamilie (Vater, Mutter, Ehepartner, Tochter, Sohn) **unwiderlegbar** typisiert als gemeinsam handelnde Gruppe von Personen oder besteht die Möglichkeit diese Vermutung in atypischen Ausnahmefällen zu widerlegen? Welche Fälle rechtfertigen eine Widerlegung der Typisierung?
2. Nach welchen genauen Kriterien werden bei einer **teilweisen Übereinstimmung** der wirtschaftlichen Tätigkeiten mehrerer Mitglieder einer Kernfamilie das Vorliegen eines gemeinsamen Marktes angenommen ? Im ergänzenden Leitfaden wird in Beispiel 1 als Indikator ein Umsatz von mehr als 50 % genannt. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Überschneidung non gemeinsamen Tätigkeiten von jeweils unter 50 % des Gesamtumsatzes kein verbundenes Unternehmen vorliegt oder welche weiteren konkreten Kriterien gibt es für die Annahme von verbundenen Unternehmen bei teilweise Überschneidung der wirtschaftlichen Tätigkeiten?
3. Unter welcher Voraussetzung wird bei der **Vermietung innerhalb der Familie** ein verbundenes Unternehmen angenommen ? Einige Bewilligungsstellen haben bereits Gerichts-bekannt die Vermietung per se als vorgelagerten Markt bezeichnet, Beispiel 2 des ergänzenden Leitfadenverbund Unternehmen vom 19.7.2024 weist aber eindeutig darauf hin, dass ausschlaggebend für die Zusammenrechnung die jeweilige Verwaltungspraxis der individuellen Bewilligungsstelle ist und im Einzelfall bei einer Vermietung auch eine bloße private Vermögensverwaltung vorliegen kann.

In welchen Fällen betrachtet die Bewilligungsstelle die Vermietung und Verpachtung unter Ehepartnern oder an Betriebsgesellschaft von Familienangehörigen als verbundenes Unternehmen und in welchen Fällen als private Vermögensverwaltung? Welches sind die notwendigen Informationen und Kriterien zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von einer als vorgelagerten Markt geltenden unternehmerischen Tätigkeit eines Familienmitgliedes?

1. Zahlungen an Minderheitsgesellschafter: In Beispiel 3 des ergänzenden Leitfadens führt das Bundeswirtschaftsministerium aus, dass bei Zahlungen an Mehrheitsgesellschaftern regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbund vorliegen. Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Wie ist die diesbezügliche Vergabepraxis der (*hier Name der Bewilligungsstelle eintragen*) in Bezug auf Minderheitsgesellschafter unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungen an nicht mehrheitlich Beteiligte Gesellschafter als Fixkosten anzusetzen oder als verbundinterne Kosten zu eliminieren?

Bitte klären Sie diese Fragen kurzfristig, vielen Dank !